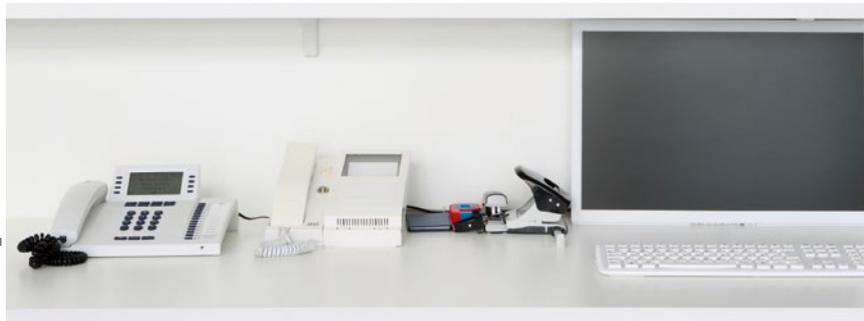


Krankentagegeld- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei langer Krankheit droht eine Versicherungslücke

Ärzte, die wegen Krankheit längere Zeit ihre Praxis schließen müssen, können böse Überraschungen mit Krankentagegeld- und Berufsunfähigkeitsversicherungen erleben.



© fhmedien.de / Fotolia.com

Für den Fall, dass der Praxisbetrieb aus Krankheitsgründen längere Zeit nicht fortgeführt werden kann, ist auch eine „Praxisunterbrechungsversicherung“ sinnvoll.

Viele Ärzte, die eine Krankentagegeld- und eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen haben, gehen davon aus, dass sie bei einer schweren Erkrankung zumindest finanziell auf der sicheren Seite sind. Das kann sich aber als Irrtum herausstellen, denn die beiden Deckungen greifen nicht immer nahtlos ineinander. Das Problem: Krankentagegeldversicherungen dienen als Schutz bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Die Unternehmen stellen die Leistungen ein, wenn klar ist, dass der Kunde dauerhaft nicht mehr in seinem Beruf arbeiten kann. Meldet sich der Versicherte erst dann beim Berufsunfähigkeitsversicherer oder beim Versorgungswerk, können einige Monate vergehen, bevor die erste Rentenzahlung auf dem Konto landet. Denn die Versicherer schalten zunächst einen medizinischen Sachverständigen ein und warten das Gutachten ab. Haben die Versicherten kein finanzielles Polster, kann es in der Wartezeit eng werden. Versicherungsjurist Arno Schubach empfiehlt Ärzten, die schon

länger schwer krank sind, vorsorglich Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu beantragen. „Bessert sich die gesundheitliche Situation, kann man den Antrag problemlos zurückziehen.“

Bei Krankentagegeld droht Rückzahlung

In den meisten Fällen ist das Krankentagegeld höher als die Berufsunfähigkeitsdeckung. Das verleitet manche dazu, den Übergang in die Berufsunfähigkeitsversicherung hinauszuzögern. „Wer auf das höhere Krankentagegeld schießt, erleidet in der Regel Schiffbruch“, warnt Schubach. Zwar zahlt der Berufsunfähigkeitsversicherer gegebenenfalls rückwirkend. „Ist in diesem Zeitraum Krankentagegeld geflossen, kann es sein, dass der Kunde das zurückzahlen muss“, sagt der Koblenzer Rechtsanwalt. Das sei insbesondere dann ein Problem, wenn das Tagegeld bereits ausgegeben ist und die Leistung aus der Berufsunfähigkeit tatsächlich geringer ist.

Bei den berufsständischen Versorgungswerken hängt die Latte sehr hoch,

bevor ein Mitglied als berufsunfähig eingestuft wird. Die Definition, wann ein Arzt seinen Beruf noch ausüben kann, ist weit gefasst. „Die berufsbezogene völlige Erwerbsunfähigkeit ist eine hohe Hürde“, bestätigt Stefan Strunk, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke.

„Gruppenversicherung“ für die Berufsunfähigkeit

Ärzte, die zusätzlich eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen haben, sollten genau auf die Bedingungen achten, empfiehlt Schubach. Sie sollten abklären, ob der Berufsunfähigkeitsschutz auf die konkrete zuletzt ausgeübte Tätigkeit abzielt. „Es macht einen Unterschied, ob jemand nicht mehr als Arzt tätig sein kann oder nicht mehr in seiner Spezialisierung.“ Ärzte sollten sich danach erkundigen, ob sie eine Gruppenversicherung für die Berufsunfähigkeit abschließen können. Dort sind die Bedingungen zum Teil besser und auf die spezifischen Bedürfnisse der Klientel abgestimmt.

„Es gibt immer noch viele Versicherer, die Kunden auf andere Tätigkeiten verweisen“, sagt Michael Wortberg, Versicherungsexperte bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Zwar verzichten viele Anbieter inzwischen bei Neuverträgen auf das viel kritisierte Prinzip der abstrakten Verweisung, sie haben aber noch viele alte Verträge mit entsprechenden Klauseln im Bestand. „Bei Altverträgen sollte man mit dem Versicherer über eine Umstellung reden“, rät Jurist Schubach. Beide empfehlen, Krankentagegeld und Berufsunfähigkeit beim selben Anbieter zu versichern. Streitfragen klären die Konzern-Unternehmen dann untereinander und nicht auf dem Rücken der Versicherten.

Abgedeckt sind nur die persönlichen Einnahmen

Die Krankentagegeldversicherung sei für Ärzte grundsätzlich sinnvoll, sagt Schubach. Allerdings bietet sie keinen so umfassenden Schutz, wie manche meinen. Die Police deckt nur die persönlichen Einnahmen des Arztes ab, nicht aber den allgemeinen Kostenapparat, der auch beim Ausfall des Praxisinhabers weiterläuft. Dafür seien Praxisunterbrechungsversicherungen eine sinnvolle Ergänzung.

Ilse Schlingensiepen